Öffentlicher Dienst

bm:wfk

GZ 68158/1-I/B/10A/96 14/ME

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Lothar Matzenauer
Tel. 531 20-5800

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf
Zl. 14 GP/19 PG
Datum 27.2.1996
Verteilt 27.2.96
Dr. Maser

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Änderungsentwurf; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen neuerlich geändert werden soll, mit der Bitte um allf. Stellungnahme.

Dieser Gesetzesentwurf ist Teil des von der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung als notwendig erachteten Maßnahmenpakets. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß gemäß genereller Vorgabe durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen nur eine Begutachtungsfrist bis zum Montag, dem 4. März 1996 eingeräumt werden kann. Eine frühere Aussendung des Entwurfes war wegen der notwendigen Befassung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bekanntlich nicht möglich.

Es wird gebeten, parallel zur Stellungnahme an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 25 Kopien dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion (1017 Wien) zu übermitteln.

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

Dem Gesetzesentwurf ist zur Information auch der korrespondierende Teil von Novellen-Entwürfen zum Hochschullehrer-Teil des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeschlossen. Das Begutachtungsverfahren für diese beabsichtigten Gesetzesänderungen wird zwar vom dafür zuständigen Bundeskanzleramt gesondert durchgeführt, die Kenntnis insbesondere des Textes des neuen § 53 des Gehaltsgesetzes 1956 (Abgeltung der Lehrtätigkeit von Assistenten) ist aber zur Beurteilung des vorliegenden Entwurfes der Novelle zum "Abgeltungsgesetz" notwendig.

Beilage

Wien, 24. Februar 1996
Der Bundesminister:
Dr. Scholten

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt neuerlich geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

"Lehrveranstaltungs-Abgeltung

§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Universitäts-(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Abgeltung, wenn

1. für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
2. an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens zehn Studierende durchgehend teilgenommen haben, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt.

(2) Für die Abhaltung einer solchen Lehrveranstaltung gebührt je Semester-Wochenstunde ein Sechstel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung.

(3) Die Abgeltung darf für eine Person im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung nicht übersteigen.

(4) § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf diese Abgeltung sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch eine Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 wird kein Dienstverhältnis begründet.

(6) Diese Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Universitäts(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Universitäts(Hochschul)dozenten unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.

189/1955, noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609.

(7) Steht der Lehrbeauftragte, Lektor oder Instruktor gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956."

2. Die §§ 1a und 1b samt Überschrift lauten:

"Abgeltung für Mitarbeiter im Lehrbetrieb

§ 1a. Tutoren (§ 42 Abs. 4 UOG, § 34 UOG 1993), die mit der begleitenden Betreuung von Studierenden beauftragt werden, gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß eines Neuntels des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung. Diese Abgeltung darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

§ 1b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 34 UOG 1993, § 23 AOG 1988, § 13 Abs. 4 KH-OG) gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß von 7,92 v H des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V,Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten."

3. § 2 samt Überschrift lautet:

"Remuneration für Lehraufträge

§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität, an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG, § 30 UOG 1993, § 22 Abs. 2 AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration. Voraussetzung dafür ist, daß an der Lehrveranstaltung, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt, wenigstens 15 Studierende durchgehend teilgenommen haben.

(2) Die Remuneration gemäß Abs. 1 beträgt für die Dauer einer Semester-

Wochenstunde:

a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, 13 002 S,
b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischem Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c und d, 9 678 S,
c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, 6 354 S,
d) für Lehrveranstaltungen aus einem zentralen künstlerischen Fach in Klassen der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künste zur Unterstützung der Leiter (Leiterinnen) dieser Studieneinrichtungen ("künstlerische Assistenz") 8 016 S.

(3) Zu den Beträgen nach Abs. 2 gebührt eine Zuschlag von 75 v H des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

(4) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.

(5) Steht der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt die Erfüllung des Lehrauftrages als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Remuneration hiefür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(6) Im Anwendungsbereich des Abs. 5 beträgt die Remuneration für eine Semester-Wochenstunde abweichend vom Abs. 2:

a) im Fall des Abs. 2 lit. a 10 753 S,
b) im Fall des Abs. 2 lit. b 8 004 S,
c) im Fall des Abs. 2 lit. c 5 255 S,
d) im Fall des Abs. 2 lit. d 6 629 S.

(7) Die in den Abs. 2 und 6 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist."

4. Im § 2 a Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2 lit. c werden die Worte "der Vortragende" durch die Worte "der Leiter der Lehrveranstaltung" ersetzt; es entfallen jeweils die Worte "nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung"

und " wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen und ähnlichen Übungen".

5. Im § 2 a Abs. 1 Z 2 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt und folgende neue lit. d angefügt:

"d) Unterricht aus einem zentralen künstlerischen Fach in Klassen der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künst zur Unterstützung der Leiter (Leiterinnen) dieser Studieneinrichtungen ("künstlerische Assistenz")... 11 Wochenstunden."

6. Im § 2 a Abs. 2 Z 2 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt und folgende neue lit. d angefügt:

"d) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d ... 0,91 Werteinheiten."

7. Im zweiten Satz des § 3 wird das Zitat "§ 2 Abs. 2 bis 4" durch "§ 2 Abs. 2, 3 und 6" ersetzt.

8. § 4 samt Überschrift lautet:

"Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 23 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Kolloquien (§ 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 AHStG), für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 26 Abs. 10 AHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs. 1 lit. a, c, f, i, j AHStG) gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung für die Prüfer gemäß § 26 Abs. 2 bis 4, 7, 8 und 10 AHStG beträgt im Semester für 100 Prüfungen 74,36 v H des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, sind als eine Prüfung zu zählen. Werden mehr oder weniger als 100 Prüfungen abgenommen, ist die Entschädigung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b

und c AHStG) verantwortlich mit, gebührt dem Prüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist diese Hälfte auf die mitwirkenden Assistenten nach ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen. Handelt es sich um eine aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehende Prüfung und wirkt ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent oder wirken mehrere Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten an der Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles mit, gebühren dem Prüfer drei Viertel, dem (den) mitwirkenden Assistenten gebührt ein Viertel der Entschädigung.

(4) Auf die Entschädigungen für die Beurteilung des Erfolges von 100 Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung sind Abs. 2 und die ersten beiden Sätze des Abs. 3 anzuwenden.

(5) Die Präsides der Prüfungskommission zur Abhaltung der Diplomprüfungen und ihre Stellvertreter (§ 26 Abs. 3 AHStG) haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956."

9. Im § 5 Abs. 1 lit. a und b wird das Wort "Hochschulassistenten" jeweils durch den Ausdruck "Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten" ersetzt, der Klammerausdruck in § 5 Abs. 1 lit. a "(§ 5 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz 1962)" entfällt.

10. § 6 samt Überschrift lautet:

"Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste
und an den Kunsthochschulen

§ 6. (1) Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 5 und § 5 Abs.1 lit. a gebühren auch den Prüfern und Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen für die Abnahme von Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (einschließlich Aufnahmsprüfungen), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen und für die Begutachtung von Diplomarbeiten, die nach den Bestimmungen des AHStG abgehalten werden.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 33 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 33 Abs. 5, § 38 Abs. 1 bis 3 und 6 KHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie

für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen (§§ 32 und 34 KHStG) gebührt eine Entschädigung, auf deren Berechnung § 4 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste und an Kunsthochschulen gebührt eine Entschädigung, wenn es sich um die Begutachtung einer künstlerischen Arbeit durch eine Einzelperson im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfung handelt. Auf die Berechnung der Entschädigung ist § 5 Abs.1 lit. a sinngemäß anzuwenden."

11. § 7 samt Überschrift lautet:

"Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Anspruch auf die in diesem Bundesgesetz genannten finanziellen Leistungen besteht nur für nachweislich erbrachte Lehr- und Prüfungstätigkeiten. Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Leistungen sind die §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abgeltungen gemäß § 1 und die Remunerationen gemäß § 2 sind in jeweils sechs Monatsraten pro Semester auszuzahlen. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig abgehalten, ist die Abgeltung bzw. die Remuneration entsprechend zu aliquotieren.

(3) Die Abgeltungen gemäß §§ 1 a und 1 b sind in vier Monatsraten je Semester auszuzahlen. Erfolgt die Verwendung nur während eines Teiles des Semesters, ist die Abgeltung zu aliquotieren.

(4) Die Vergütungen gemäß § 3 sind grundsätzlich am Ende der Tätigkeit auszuzahlen, die Auszahlung von Vorschüssen nach Beginn der Tätigkeit ist zulässig. Ist ein Gastprofessor für ein ganzes Semester oder länger bestellt, ist die bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuzahlen.

(5) Die Entschädigungen gemäß §§ 4 bis 6 sind nach Semesterende auszuzahlen.

(6) Die sich aus den §§ 1 Abs. 2, 1a, 1b Abs. 1 sowie § 2 Abs. 3 und 7 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Restbeträge von 50 oder mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag auf-

gefüllt werden.

(7) Ist der Betrag, der sich nach Durchführung der gesetzlichen Abzüge durch die auszahlende Stelle ergibt, nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen, Restbeträge von mehr als 5 Groschen auf volle 10 Groschen aufzurunden.

(8) Studierenden eines Diplomstudiums dürfen keine Lehraufträge gemäß §§ 1 und 2 erteilt werden. Absolventen eines facheinschlägigen Diplomstudiums dürfen nicht zu Mitarbeitern im Lehrbetrieb bestellt werden.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(10) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit es sprachlich möglich ist, sind die Funktionsbezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden."

12. § 8 Abs. 2 lautet:
"(2) Für die Dauer des Sommersemesters 1996 gilt für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehen, die Erfüllung eines Lehrauftrages als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 sowie die Kollegiengeldabgeltung (§ 1) und die Remuneration (§ 2) als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956."

13. Der bisherige § 9 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "Abs. 6". Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
"(5) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1996 treten mit folgender Wirksamkeit in Kraft:
1. § 8 Abs. 2 mit Beginn des Sommersemesters 1996,
2. § 1, § 1 a, § 1 b, § 2, § 2 a Abs. 1 Z 1 lit. c, § 2 a Abs. 1 Z 2 lit. c und d, § 2 a Abs. 2 Z 2 lit. d, § 3 zweiter Satz, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 und § 7 mit 1. Oktober 1996."

VORBLATT

Probleme:

a) Im Zuge der Budgetkonsolidierung sind massive Einsparungen u.a. im Personalaufwand i.w.S. der Universitäten und künstlerischen Hochschulen gefordert.

b) Das derzeitige System von Lehrtätigkeiten weist übermäßig große Unterschiede hinsichtlich der Abgeltungssätze auf, insbesondere sind die Remunerationen für Lehraufträge im Vergleich zu anderen Abgeltungen überdurchschnittlich hoch.

c) Die Lehrtätigkeit der Universitäts(Hochschul)- und Vertragsassistenten erfolgt derzeit weitgehend in Form remunerierter Lehraufträge neben dem Dienstverhältnis.

Ziele:

a) Einsparungen im Personalaufwand i.w.S. der Universitäten und künstlerischen Hochschulen
b) Schrittweiser Abbau der großen Abgeltungsdifferenzen insbesondere durch Maßnahmen auf dem Sektor der Lehrauftragsremunerationen
c) Einbau der gesamten Lehrtätigkeit der Universitäts(Hochschul)- und Vertragsassistenten ins Assistentendienstverhältnis mit angemessener Abgeltung.

Inhalt:

a) Senkung der Höhe der Lehrauftragsremunerationen,
b) Einordnung der Lehrauftragsremunerationen für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig Bundesbeamte sind, als Nebentätigkeitsvergütungen; damit Entfall der gesonderten Sozialversicherungspflicht und Arbeitslosenversicherungspflicht; dementsprechend Verminderung der Remunerationshöhe im Ausmaß der entfallenden Dienstnehmerbeiträge.
c) Einführung einer eigenen Remunerationshöhe für "künstlerische Assistenz" im Rahmen des künstlerischen Einzelunterrichtes an der Akademie der bildenden Künste und Kunsthochschulen.
d) Kürzung der Prüfungsentschädigung im Falle der Heranziehung von Assistenten zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten.
e) Keine doppelte Entschädigung für Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen.
f) Zitatanpassungen und Präzisierungen sowie Verfahrens-Ergänzungen

Kosten:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungen im Hochschullehrer-Teil des Gehaltsgesetzes 1956 sollen Einsparungen im Ausmaß ca. 300 Mio.S (berechnet auf Ganzjahresbasis) erzielt werden.

EU-Verträglichkeit:

Die vorgesehenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zuge der Bemühungen um eine Budgetkonsolidierung sind auch sehr erhebliche Einsparungen auf dem Sektor der Abgeltungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Universitäten und künstlerischen Hochschulen notwendig. Dies betrifft sowohl die im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, enthaltenen Abgeltungsformen als auch die im Gehaltsgesetz 1956 geregelte Kollegiengeldabgeltung.

Im Bereich des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen muß der Großteil dieser Einsparungen durch eine Reduzierung des Aufwandes für remunerierte Lehraufträge bewirkt werden. Weitere Einsparungen sollen im Bereich der Prüfungsentschädigungen erzielt werden.

Der weitaus größte Teil des Budgetaufwandes für die Abgeltung von Lehrtätigkeiten entfällt auf remunerierte Lehraufträge. Der ursprüngliche Zweck von Lehraufträgen, nämlich die Ergänzung der vom "Stamm-Hochschullehrerpersonal" (Professoren und Dozenten) der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe und weitgehend praxisorientierte Vortragende, ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker in den Hintergrund getreten. Der überwiegende Teil der Lehraufträge wird den schon hauptberuflich an der Universität tätigen Universitätsassistenten erteilt, die auf diese Weise den Großteil des Lehrveranstaltungsangebotes der Universitäten in vielen Studienrichtungen abdecken.

Im Bereich der Kunsthochschulen konnte in den letzten Jahrzehnten die Planstellenvermehrung nicht mit dem Anstieg der Zahl der Studierenden und mit der notwendigen Vergrößerung des Lehrveranstaltungsangebotes aufgrund der Studienreform Schritt halten. Es war daher nicht nur in den ergänzenden Fächern, sondern auch in den zentralen künstlerischen Fächern notwendig, den Zusatzbedarf an Lehrveranstaltungen weitgehend durch Lehraufträge abzudekken. An den Kunsthochschulen ist auf diese Weise eine große Zahl von Lehrbeauftragten mit einem überdurchschnittlich hohen Stundenausmaß entstanden, die diese Lehrtätigkeit hauptberuflich ausüben. Der überwiegende Teil dieser sogenannten "Existenzlektoren" wurde Anfang des Jahres 1995 in Dienstverhältnisse als Vertragslehrer bzw. Hochschulassistenten übergeleitet. Dennoch gibt es an den Kunsthochschulen immer noch eine große Zahl von Lehrbeauftragten mit hohem Stundenausmaß an remunerierten Lehraufträgen.

Für die Universitäts(Hochschul)- und Vertragsassistenten, die sowohl organisationsrechtlich als auch dienstrechtlich Hochschullehrer sind, soll durch eine Änderung im Gehaltsgesetz 1956 (§ 53) eine Systemumstellung derart erfolgen, daß diese Assistenten künftig auch ihre selbständige Lehrtätigkeit im Rahmen des Assistentendienstverhältnisses und damit mit einer zum Dienstverhältnis gehörenden Bezahlung ausüben. Assistenten sollen daher künftig keine Lehraufträge mehr erhalten.

Weiters ist eine wesentliche Senkung der derzeit über alle anderen Abgeltungssätze hinausgehenden Lehrauftragsremunerationen beabsichtigt. Näheres hiezu im besonderen Teil bei § 2.

Im Bereich der Prüfungsentschädigungen soll die Entschädigung im Falle der Arbeitsteilung zwischen Universitäts(Hochschul)professor und mitwirkendem Assistenten aufgeteilt und nicht durch einen Zuschlag für den Assistenten bei ungeschmälerter Entschädigung für den Professor vermehrt werden.

Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, so ist sie zwar studienrechtlich eine Einheit, wurde aber bisher bezüglich der Entschädigung doppelt gezählt. Künftig soll sie auch bei der Abgeltung nur einfach zählen.

Über diese angeführten Maßnahmen hinaus, die Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes sowie einer parallel vorbereiteten Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 sind, wurde auch über weitere budgetsparende Änderungen im Bereich der Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Universitäten und Hochschulen beraten. Derartige Maßnahmen, wie z.B. eine generelle Senkung der Entschädigung für Prüfungstätigkeit, die Einführung einer Prüfungsentschädigung mit degressiver Wirkung bei Überschreitung einer hohen Zahl von abgenommenen Prüfungen je Prüfer, der Entfall der Vergütung für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, eine generelle Änderung der derzeitigen Abgeltungssätze der Kollegiengeldabgeltung für Universitäts- und Hochschulprofessoren sowie schließlich Maßnahmen zu einer Erhöhung der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer und Vertragslehrer an Universitäten und Hochschulen, wurden jedoch nach den mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geführten Gesprächen nicht in die Entwürfe aufgenommen.

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sowie den korrespondierenden Änderungen im Hochschullehrer-Teil des Gehaltsgesetzes 1956 beabsichtigten Maßnahmen sollen Einsparungen in einer Größenordnung von etwa 300 Mio.S erzielt werden. Diese Ausmaß wird jedoch erst für 1997 in voller Höhe realisierbar sein, da der Großteil der vorgesehenen Umstellungen erst mit Beginn des Studienjahres 1996/97 wirksam werden kann.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit gründet sich auf Art. 10 Abs.1 Z 16 und Art. 14 Abs. 1 BVG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):
Im Absatz 1 soll zunächst klargestellt werden, daß auch § 1 auf die Universitäts- und Hochschulprofessoren im Ruhestand anwendbar ist, da sie die Lehrbefugnis trotz der Versetzung in den Ruhestand behalten (siehe z.B. § 25 Abs. 6 UOG).

Derzeit genügt die Teilnahme von drei Studierenden an einer Lehrveranstaltung für den Anspruch auf die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 1. Eine Anhebung der Teilnehmerzahl auf wenigstens zehn Studierende erscheint angesichts des Ausmaßes der Abgeltung sachlich gerechtfertigt.

Die Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht und der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 19. Februar 1991, Zl. 89/08/0097).

Zu Absatz 7 wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 5 verwiesen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit der Kollegiengeldabgeltung der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren und der Ordentlichen Hochschulprofessoren soll die gegenständliche Abgeltung nicht mehr als "Kollegiengeldabgeltung" bezeichnet werden. Höhe und Berechnungsmodus der Abgeltung sollen unverändert bleiben.

Zu Z 2 (§§ 1a und 1b):
Beide Bestimmungen bleiben im wesentlichen unverändert, die bisher ebenfalls als "Kollegiengeldabgeltung" bezeichnete finanzielle Entschädigung der Tutoren soll aber bezüglich der Bezeichnung an die Abgeltung für die Studienassistenten und Demonstratoren angepaßt werden. Die Auszahlungsbestimmung für die Studienassistenten und Demonstratoren wurde in den § 7 transferiert.

Zu Z 3 (§ 2):
Im Abs. 1 soll eine Mindestteilnehmerzahl (15) als Voraussetzung für den Anspruch auf die auch nach der beabsichtigten Absenkung immer noch überdurchschnittlich hohe Lehrauftragsremuneration eingeführt werden. Remunerierte Lehraufträge werden künftig wieder der Ergänzung des vom "Stammpersonal" der Universitäten und Hochschulen getragenen Lehrveranstaltungsangebotes dienen. Zu diesen vom "Stammpersonal" angebotenen Lehrveranstaltungen zählen künftig auch die Lehrveranstaltungen der Assistenten. Es kann muß daher bei der Entscheidung über die Erteilung remunerierter Lehraufträge stärker als bisher auf die studentische Nachfrage nach diesen Lehrveranstaltungen Bedacht genommen werden.

Die Remunerationshöhe muß zur Herstellung vertretbarer Relationen zu den anderen Abgeltungsformen für eine Lehrtätigkeit um 15 % abgesenkt werden, weiters sollen die den Gehältern bzw. Entgelten in einem Dienstverhältnis nachempfundenen Sonderzahlungen (entsprechend dem 13. und 14. Monatsgehalt) entfallen.

Für Bundesbeamte stellt die Übernahme remunerierter Lehraufträge eine Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 dar, siehe hiezu den diesbezüglichen ausdrücklichen Verweis in § 155 Abs.4 BDG 1979 für die Universitätsassistenten. Dennoch wurde die Lehrauftragsremuneration bisher nicht als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 gewertet, sondern als eine gesonderte spezielle öffentlich-rechtliche Abgeltungsform. Diese löste bisher auch eine neben dem Beamten-Dienstverhältnis stehende zweite Sozialversicherungspflicht und somit auch eine aus Dienstgebersicht vermeidbare Budgetbelastung (25,4 % Dienstgeber - und 17,3 % Dienstnehmerbeiträge nach ASVG und Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977) aus.

Nunmehr soll die Lehrauftragsremuneration für gleichzeitig in einem Beamten-Dienstverhältnis stehende Lehrbeauftragte als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten. Damit entfallen die zweite Sozialversicherungspflicht sowie die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Dies rechtfertigt auch die Absenkung der Remunerationshöhe um die den entfallenden Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechenden 17,3 %.

Diese Umstellung auf eine Nebentätigkeitsvergütung soll nicht wie die anderen Maßnahmen erst mit dem nächsten Studienjahr (1. Oktober 1996), sondern bereits mit dem Sommersemester 1996 wirksam werden. In der Regel bedeutet dies eine besoldungs- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkung ab 1. April 1996, da im Monat März noch die Remunerationen für das Wintersemester 1995/96 auszuzahlen sind. Die Remunerationshöhe für das Sommerse-

mester 1996 soll aber nicht geändert werden, da die entsprechenden Bestellungsbescheide größtenteils bereits ergangen sind..

Bei den sogenannten "Lit.c"-Lehraufträgen ist eine sprachliche Präzisierung notwendig, da aus der bisherigen Formulierung mißverständlich abgeleitet werden könnte, daß die Leiter dieser Lehrveranstaltungen nur einen Teil der Veranstaltung planen und nur für einen Teil verantwortlich sind.

Schließlich soll für die sogenannte "künstlerische Assistenz" im Rahmen des künstlerischen Einzelunterrichtes an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen eine eigene Abgeltungsregelung geschaffen und damit durch einen sachlich begründeten Kompromiß die seit langem strittige Frage gelöst werden, ob diese funktionelle Assistenz im Falle eines Lehrauftrages nach § 2 Abs.2 lit.b oder lit.c abzugelten ist. Die Remunerationshöhe der neuen lit.d soll etwa in der Mitte zwischen den Remunerationen gemäß b und c liegen. In Relation zur Remuneration gemäß lit.b (selbständiger Unterricht in künstlerischen Fächern) wird die Remuneration für die funktionelle Assistenz bei etwa 83 % liegen. Eine noch höhere Remuneration für die funktionelle Assistenz wäre nicht vertretbar, ein niedrigerer Satz jedoch in Relation zu Hochschulassistenten, die im Fall der verantwortlichen Mitwirkung Anspruch auf eine zusätzliche Abgeltung neben dem Gehalt haben (derzeit § 51a Abs.2 Z 2, künftig § 53 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956), auch nicht angemessen.

Zu Z 4 bis 6 (§ 2a):
In Z 4 geht es nur um die sprachlichen Anpassungen an § 2 (Z 3).

Mit Z 5 und 6 wird die notwendige Ergänzung zu der im § 2 Abs. 2 lit. d neu eingeführten Abgeltungsform ("funktionelle Assistenz") bezüglich des zulässigen Stundenausmaßes hergestellt.

Zu Z 7 (§ 3):
Es handelt sich um eine Zitatanpassung.

Zu Z 8 (§ 4):
Absatz 1 bedeutet nur eine Präzisierung, die auf Grund der Entwicklung des Studienrechts notwendig geworden ist. So wird z.B. inzwischen im AHStG und in besonderen Studiengesetzen bei den Kolloquien zwischen freiwillig abgelegten Prüfungen und sogenannten Pflichtkolloquien unterschieden. Bezüglich des Vorsitzes in Prüfungssenaten soll klargestellt werden, daß sich diese Hervorhebung nur auf die Fälle bezieht, in denen der Vorsitzende selbst nicht gleichzeitig als Prüfer tätig wird.

Absatz 2 wurde nur dahingehend geändert, daß eine aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Prüfungsteil bestehende Prüfung als Einheit zu betrachten und daher auch als Einheit abzugelten ist. Bisher wurden diese beiden Prüfungsteile zwar studienrechtlich als eine Einheit gewertet, bezüglich der Prüfungsentschädigung jedoch gesondert gezählt.

Im Falle der "verantwortlichen" Mitwirkung von Assistenten an der Beurteilung schriftlicher Prüfungen bzw. Prüfungsarbeiten hatte der Prüfer bisher den vollen Entschädigungsanspruch, der bzw. die mitwirkende(n) Assistent(en) erhielt(en) eine zusätzliche Entschädigung. Trotz Arbeitsteilung auf Prüferseite betrug die Prüfungsentschädigung bisher insgesamt mehr als 100 %. Die beabsichtigte Neuregelung trägt der Arbeitsaufteilung Rechnung.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1):
Das im Klammerausdruck zitierte Hochschulassistentengesetz 1962 ist bereits vor einigen Jahren endgültig außer Kraft getreten.

Zu Z 10 (§ 6):
Es erschien zweckmäßig, die Abgeltung der Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen für beide Formen des Studienrechts (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, Kunsthochschul-Studiengesetz) in einer Bestimmung zusammenzufassen. Bisher fand sich die Abgeltungsregelung für die nach AHStG durchgeführten Studien (Lehramtsstudien, Architektur) im § 5 Abs. 7 und für die Studien nach dem KHStG im § 6. Inhaltlich wurde keine Veränderung vorgenommen, sondern nur klargestellt, daß auch die Aufnahmsprüfungen an den Kunsthochschulen nach dieser Bestimmung abzugelten sind. Bezüglich des Vorsitzes in Prüfungssenaten wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 verwiesen.

Zu Z 11 (§ 7):
Die "Gemeinsamen Bestimmungen" zu diesem Bundesgesetz sind bisher, wie die Praxis gezeigt hat, unzureichend. So fehlte z.B. bisher eine Bestimmung über die Verjährung; künftig soll § 13 b Gehaltsgesetz 1956 angewendet werden (Abs. 1).

Die Auszahlungsregelungen wurden in den Absätzen 2 bis 5 zusammengefaßt und präzisiert. Insbesondere soll auch die Vorgangsweise im Falle der nur teilweisen Abhaltung einer Lehrveranstaltung geregelt werden (Aliquotierung).

Weiters fehlten bisher Rundungsbestimmungen. Die nun vorgesehenen Bestimmungen entsprechen denen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Abs. 6 und 7).

Insbesondere in jüngster Zeit hat es Fälle gegeben, auch Studierenden eines facheinschlägigen Diplomstudiums Lehraufträge zu erteilen. Es erscheint sachlich nicht vertretbar, Studierende mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters betrauen (Abs. 8).

Solange Studienassistenten und Demonstratoren in einem Dienstverhältnis zum Bund standen, war es selbstverständlich, in ein solches Dienstverhältnis nur Studierende, nicht aber Absolventen des Diplomstudiums aufzunehmen. Absolventen sollten nur mehr zu Universitäts- bzw. Vertragsassistenten bestellt werden. Diese schon im § 13 des Hochschulassistentengesetzes 1962 enthaltene klare Bestimmung wurde durch das 1988 in Kraft getretene Hochschullehrer-Dienstrecht (§ 56 Abs. 2 VGB 1948) inhaltlich nicht verändert. Es besteht daher keine sachliche Rechtfertigung, von dieser Auslegung nur deshalb abzugehen, weil Studienassistenten und Demonstratoren seit der Neuregelung im Jahr 1995 (BGBl.Nr. 297/1995) nicht mehr in einem Dienstverhältnis, sondern in einem speziellen Rechtsverhältnis zum Bund stehen (Abs. 8).

Die Abs. 9 und 10 entsprechen den in letzter Zeit in allen dienstrechtlichen Regelungen des Bundes vorgenommenenüblichen Ergänzungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

NEU

"Lehrveranstaltungs-Abgeltung

§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Universitäts-(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Abgeltung, wenn

1. für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
2. an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens zehn Studierende durchgehend teilgenommen haben, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt.

(2) Für die Abhaltung einer solchen Lehrveranstaltung gebührt je Semester-Wochenstunde ein Sechstel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung.

(3) Die Abgeltung darf für eine Person im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung nicht übersteigen.

(4) § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf diese Abgeltung sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch eine Lehrtätigkeit gemäß Abs. 1 wird kein Dienstverhältnis begründet.

(6) Diese Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitäts(Hochschul)-professoren, Universitäts(Hochschul)professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Universitäts(Hoch-schul)dozenten unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609.

(7) Steht der Lehrbeauftragte, Lektor oder Instruktor gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956."

ALT

Kollegiengeldabgeltung

§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung, wenn

a) für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
b) an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens drei Studierende durchgehend teilgenommen haben, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelte.

(2) Die Kollegiengeldabgeltung für die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in der Dauer einer Semester-Wochenstunde beträgt ein Sechstel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung.

(3) Die Kollegiengeldabgeltung für eine Person darf im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

(4) Der § 51 Abs. 3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die nach Abs. 1 bis 3 gebührende Kollegiengeldabgeltung anzuwenden.

www.parlament.gv.at

"Abgeltung für Mitarbeiter im Lehrbetrieb

§ 1a. Tutoren (§ 42 Abs. 4 UOG, § 34 UOG 1993), die mit der begleitenden Betreuung von Studierenden beauftragt werden, gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß eines Neuntels des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung. Diese Abgeltung darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

§ 1b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 34 UOG 1993, § 23 AOG 1988, § 13 Abs. 4 KH-OG) gebührt je Semester-Wochenstunde eine Abgeltung im Ausmaß von 7,92 v H des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V,Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten."

"Remuneration für Lehraufträge

§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität, an der Akademie der bildenden Künste oder an einer Kunsthochschule auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG, § 30 UOG 1993, § 22 Abs. 2 AOG 1988, § 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration. Voraussetzung dafür ist, daß an der Lehrveranstaltung, sofern es sich nicht um künstlerischen Einzelunterricht handelt, wenigstens 15 Studierende durchgehend teilgenommen haben.

(2) Die Remuneration gemäß Abs. 1 beträgt für die Dauer einer Semester-Wochenstunde:

a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, 13 002 S,
b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischem Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c und d, 9 678 S,
c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, 6 354 S,
d) für Lehrveranstaltungen aus einem zentralen künstlerischen Fach in Klassen der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künste zur Unterstützung der Leiter (Leiterinnen) dieser Studieneinrichtungen ("künstlerische Assistenz") 8 016 S.

(3) Zu den Beträgen nach Abs. 2 gebührt eine Zuschlag von 75 v H des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

www.parlament.gv.at

§ 1 a. Tutoren nach § 42 Abs. 4 UOG, die mit der begleitenden Betreuung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung. Diese beträgt in der Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Neuntel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1956, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

Abgeltung für Studienassistenten und Demonstratoren

§ 1 b. (1) Studienassistenten und Demonstratoren (§ 42 UOG, § 23 AOG 1988, § 13 Abs. 3 KH-OG, § 34 UOG 1993) gebührt eine Abgeltung. Diese beträgt je Semesterwochenstunde 7,92 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Die Verwendung eines Studienassistenten darf 20 Wochenstunden, jene eines Demonstrators 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die Abgeltung gemäß Abs. 1 ist in vier monatlichen Teilbeträgen (Oktober bis Jänner bzw. März bis Juni) auszuzahlen.

Remuneration für Lehraufträge

§ 2. (1) Für Lehrveranstaltungen, die an einer Universität (§ 38 Abs. 5 und § 43 UOG bzw. § 30 UOG 1993), an der Akademie der bildenden Künste (§ 22 AOG 1988) oder an einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) auf Grund eines remunerierten Lehrauftrages abgehalten werden, besteht Anspruch auf eine Remuneration nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Remuneration beträgt für ein Semester:

a) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 15 296 S;
b) für Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen oder praktischen Fach, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen nach lit. c, für jede Semesterwochenstunde 11 384 S;
c) für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Lehrveranstaltung ausübt, für jede Semesterwochenstunde 7 470 S.

(3) Die im Abs. 2 lit. a bis c angeführten Beträge erhöhen sich um den Betrag, der jeweils den Bundesbeamten des Dienststandes als Sonderzahlung gebührt, wobei ein Semester als 6 Monate zu berücksichtigen ist.

(4) Weiters gebührt zu den Beträgen nach Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Remuneration der Umsatzsteuer unterliegt.

(4) Durch die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnisses begründet.

(5) Steht der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt die Erfüllung des Lehrauftrages als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 und die Remuneration hiefür als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(6) Im Anwendungsbereich des Abs. 5 beträgt die Remuneration für eine Semester-Wochenstunde abweichend vom Abs. 2:
a) im Fall des Abs. 2 lit. a 10 753 S,
b) im Fall des Abs. 2 lit. b 8 004 S,
c) im Fall des Abs. 2 lit. c 5 255 S,
d) im Fall des Abs. 2 lit. d 6 629 S.

(7) Die in den Abs. 2 und 6 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist."

§ 2a. Abs.1 Z1:

....

c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt..... 10 Wochenstunden,

§ 2a Abs.1 Z2:

.....

c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Leiter der Lehrveranstaltung eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt..... 12 Wochenstunden,

d) Unterricht aus einem zentralen künstlerischen Fach in Klassen der Kunsthochschulen sowie in Meisterschulen und Instituten der Akademie der bildenden Künst zur Unterstützung der Leiter (Leiterinnen) dieser Studieneinrichtungen ("künstlerische Assistenz")..... .....11 Wochenstunden.

§ 2 a Abs. 2 Z 2:

.....

d) Eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. d ..... 0,91 Werteinheiten.

www.parlament.gv.at

Stundenausmaß

§ 2 a. (1) Die einem Lehrbeauftragten an einer Universität (§ 38 Abs. 4 UOG bzw. § 30 UOG 1993), der Akademie der bildenden Künste in Wien (§ 22 AOG 1988) oder einer Kunsthochschule (§ 9 Abs. 1 Z 4 KH-OG) erteilten und gemäß § 2 remunerierten Lehraufträge dürfen in einem Semester folgendes Stundenausmaß insgesamt nicht überschreiten:

1. an den Universitäten:
   a) Unterricht aus einem wissenschaftlichen Fach. 6 Wochenstunden,
   b) Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach ..... 8 Wochenstunden,
   c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen und ähnlichen Übungen ..... 10 Wochenstunden,
2. an den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien:
   a) Unterricht aus einem wissenschaftlichen Fach. 8 Wochenstunden,
   b) Unterricht aus einem künstlerischen oder praktischen Fach einschließlich Solokorrepetition... 10 Wochenstunden, oder
   c) Übungen aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine überwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen- und Konstruktionsübungen und ähnlichen Übungen sowie Korrepetition in Klassen künstlerischer Ausbildung ..... 12 Wochenstunden.

(2) Werden einem Lehrbeauftragten in einem Semester Lehraufträge nach mehreren der in Abs. 1 genannten Abstufungen erteilt, so sind diese Lehrauftragsstunden unter Verwendung von Werteinheiten wie folgt umzurechnen:

1. an den Universitäten entspricht:
   a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a .... 1,00 Werteinheiten
   b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b .... 0,75 Werteinheiten
   c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c .... 0,60 Werteinheiten,
2. an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien entspricht:
   a) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a .... 1,25 Werteinheiten
   b) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b .... 1,00 Werteinheiten
   c) eine Wochenstunde gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c .... 0,83 Werteinheiten.

(3) Die Einschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Lehraufträge, die zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Planstelle eines Universitäts(Hochschul)professors erteilt werden.

§ 3. .....
Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs.2, 3 und 6 bzw. auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hoch-schul)professoren Bedacht zu nehmen. .....

Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende

§ 3. Gastprofessoren und Gastvortragenden kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Vergütung ist auf die Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 beziehungsweise auf die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren Bedacht zu nehmen. Die Vergütung wird nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen sind, in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 4 UOG, des § 33 Abs. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, des § 52 Abs. 2 und 4 sowie des § 53 Abs. 2 und 3 AOG vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in allen anderen Fällen von jenem Kollegialorgan der Universität (Hochschule) festgesetzt, das die Bestellung des Gastprofessors (die Einladung des Gastvortragenden) beschlossen hat. Das Kollegialorgan wird hiebei im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Die für die erwähnte Vergütung zur Verfügung stehenden Mittel sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Fakultäten (Universitäten, Hochschulen) jährlich im voraus bekanntzugeben. Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende, die in den Richtlinien nicht erfaßt sind, sind durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

www.parlament.gv.at

"Entschädigung für Prüfungstätigkeit"

§ 4. (1) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 23 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Kolloquien (§ 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 AHStG), für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 26 Abs. 10 AHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs. 1 lit. a, c, f, i, j AHStG) gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung für die Prüfer gemäß § 26 Abs. 2 bis 4, 7, 8 und 10 AHStG beträgt im Semester für 100 Prüfungen 74,36 v H des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, sind als eine Prüfung zu zählen. Werden mehr oder weniger als 100 Prüfungen abgenommen, ist die Entschädigung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c AHStG) verantwortlich mit, gebührt dem Prüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist diese Hälfte auf die mitwirkenden Assistenten nach ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen. Handelt es sich um eine aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehende Prüfung und wirkt ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent oder wirken mehrere Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten an der Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles mit, gebühren dem Prüfer drei Viertel, dem (den) mitwirkenden Assistenten gebührt ein Viertel der Entschädigung.

(4) Auf die Entschädigungen für die Beurteilung des Erfolges von 100 Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung sind Abs. 2 und die ersten beiden Sätze des Abs. 3 anzuwenden.

(5) Die Präsides der Prüfungskommission zur Abhaltung der Diplomprüfungen und ihre Stellvertreter (§ 26 Abs. 3 AHStG) haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956."

Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 23 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966) mit Ausnahme der Kolloquien (§ 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 26 Abs. 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen (§ 29 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung für die Prüfer gemäß § 26 Abs. 2 bis 5, 7, 8 und 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes beträgt im Semester für hundert Prüfungen 74,36 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Hiebei sind schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Teilprüfungen gesondert zu zählen. Werden mehr als hundert Prüfungen abgenommen, so ist der Betrag entsprechend zu erhöhen, werden weniger als hundert Prüfungen abgenommen, so ist er entsprechend zu vermindern.

(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) verantwortlich mit (§ 184 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979), so gebührt ihm die Hälfte der für den Prüfer vorgesehenen Entschädigung. Wirken mehrere Universitäts(Hochschul)assistenten oder Vertragsassistenten verantwortlich mit, so ist der sich ergebende Betrag auf sie nach Maßgabe ihres Anteiles aufzuteilen.

(4) Für die Beurteilung des Erfolges von hundert Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung (§ 29 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) gebühren 74,36 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Der letzte Satz des Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)assistent oder Vertragsassistent bei der Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung verantwortlich mit, so gebührt ihm die Hälfte der für den Beurteiler vorgesehenen Entschädigung. Der letzte Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß.

(6) Die Präsides der Prüfungskommission zur Abhaltung der Dipiomprüfungen und ihre Stellvertreter (§ 26 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) haben Anspruch auf eine Entschädigung nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956.

(7) Entschädigungen gemäß Abs. 1 bis 6 gebühren auch den Prüfern an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen für die Abnahme von Prüfungen, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes abgehalten werden, und für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen gemäß § 29 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

www.parlament.gv.at

§ 5. Abs.1 .....

a) ..... außerdem gebührt einem Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten, der bei der Betreuung des Diplomanden und bei der Vorbegutachtung der Diplomarbeit verantwortlich mitgewirkt hat, 70 vH der für den Begutachter vorgesehenen Entschädigung;

b) ..... außerdem gebührt einem Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistenten, der bei der Betreuung des Dissertanten und bei der Vorbegutachtung der Dissertation verantwortlich mitgewirkt hat, die Hälfte der für den ersten Begutachter vorgesehenen Entschädigung;

www.parlament.gv.at

Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

§ 5. (1) Den Begutachtern wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) gebühren folgende Entschädigungen:

a) für die Begutachtung einer Diplomarbeit 5,20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage; außerdem gebührt einem Hochschulassistenten, der bei der Betreuung des Diplomanden und bei der Vorbegutachtung der Diplomarbeit verantwortlich mitgewirkt hat (§ 5 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz 1962), 70 vH der für den Begutachter vorgesehenen Entschädigung;

b) für die Begutachtung einer Dissertation als erster Begutachter 8,68 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage; außerdem gebührt einem Hochschulassistenten, der bei der Betreuung des Dissertanten und bei der Vorbegutachtung der Dissertation verantwortlich mitgewirkt hat, die Hälfte der für den ersten Begutachter vorgesehenen Entschädigung;

c) für die Begutachtung einer Dissertation als zweiter Begutachter 3,47 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(2) Entschädigungen nach Abs. 1 gebühren den Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen, sofern für die Begutachtung die Bestimmung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden sind.

"Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste
und an den Kunsthochschulen

§ 6. (1) Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 5 und § 5 Abs.1 lit. a gebühren auch den Prüfern und Begutachtern an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen für die Abnahme von Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (einschließlich Aufnahmsprüfungen), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen und für die Begutachtung von Diplomarbeiten, die nach den Bestimmungen des AHStG abgehalten werden.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 33 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 33 Abs. 5, § 38 Abs. 1 bis 3 und 6 KHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen (§§ 32 und 34 KHStG) gebührt eine Entschädigung, auf deren Berechnung § 4 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste und an Kunsthochschulen gebührt eine Entschädigung, wenn es sich um die Begutachtung einer künstlerischen Arbeit durch eine Einzelperson im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfung handelt. Auf die Berechnung der Entschädigung ist § 5 Abs.1 lit. a sinngemäß anzuwenden."

Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

§ 6. (1) Für die Abnahme von Prüfungen sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen gebührt, soweit nicht der § 4 Abs. 6 anzuwenden ist, den Prüfern eine Entschädigung. Für die Berechnung des Ausmaßes der Entschädigung ist der § 4 sinngemäß anzuwenden. Für Prüfungen, die vom Kandidaten freiwillig abgelegt werden, gebührt jedoch keine Entschädigung.

(2) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen gebührt, soweit nicht der § 5 Abs. 2 anzuwenden ist, den Begutachtern eine Entschädigung; die Entschädigung gebührt jedoch nur, wenn es sich um eine künstlerische Arbeit im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfung durch eine Einzelperson und nicht um eine kommissionelle Begutachtung handelt. Für die Berechnung des Ausmaßes der Entschädigung ist der § 5 Abs. 1 lit. a sinngemäß anzuwenden.

"Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Anspruch auf die in diesem Bundesgesetz genannten finanziellen Leistungen besteht nur für nachweislich erbrachte Lehr- und Prüfungstätigkeiten. Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Leistungen sind die §§ 13 a und 13 b des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abgeltungen gemäß § 1 und die Remunerationen gemäß § 2 sind in jeweils sechs Monatsraten pro Semester auszuzahlen. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig abgehalten, ist die Abgeltung bzw. die Remuneration entsprechend zu aliquotieren.

(3) Die Abgeltungen gemäß §§ 1 a und 1 b sind in vier Monatsraten je Semester auszuzahlen. Erfolgt die Verwendung nur während eines Teiles des Semesters, ist die Abgeltung zu aliquotieren.

(4) Die Vergütungen gemäß § 3 sind grundsätzlich am Ende der Tätigkeit auszuzahlen, die Auszahlung von Vorschüssen nach Beginn der Tätigkeit ist zulässig. Ist ein Gastprofessor für ein ganzes Semester oder länger bestellt, ist die bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuzahlen.

(5) Die Entschädigungen gemäß §§ 4 bis 6 sind nach Semesterende auszuzahlen.

(6) Die sich aus den §§ 1 Abs. 2, 1a, 1b Abs. 1 sowie § 2 Abs. 3 und 7 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Restbeträge von 50 oder mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden.

(7) Ist der Betrag, der sich nach Durchführung der gesetzlichen Abzüge durch die auszahlende Stelle ergibt, nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen, Restbeträge von mehr als 5 Groschen auf volle 10 Groschen aufzurunden.

(8) Studierenden eines Diplomstudiums dürfen keine Lehraufträge gemäß §§ 1 und 2 erteilt werden. Absolventen eines facheinschlägigen Diplomstudiums dürfen nicht zu Mitarbeitern im Lehrbetrieb bestellt werden.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(10) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit es sprachlich möglich ist, sind die Funktionsbezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden."

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. (1) Die Abgeltungen nach § 1 und die Entschädigungen nach den §§ 4 bis 6 sind am Ende jedes Semesters auszuzahlen.

(2) Die Remunerationen nach § 2 sind in jeweils sechs Monatsraten auszuzahlen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die auf Grund des § 2 zu berechnende ziffernmäßige Höhe der Raten durch Verordnung kundzumachen.

(3) Die Vergütungen nach § 3 sind grundsätzlich nach Beendigung der Tätigkeit auszuzahlen. Wird ein Gastprofessor für ein ganzes Semester oder eine noch längere Dauer eingeladen, so ist eine nach § 3 bewilligte Vergütung in Monatsraten auszuzahlen.

(4) Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Leistungen ist der § 13 a des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

www.parlament.gv.at

§ 8 Abs. 2:
"(2) Für die Dauer des Sommersemesters 1996 gilt für Lehrbeauftragte, die gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis stehen, die Erfüllung eines Lehrauftrages als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979 sowie die Kollegiengeldabgeltung (§ 1) und die Remuneration (§ 2) als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956."

Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Die §§ 4 und 5 sind auch auf Prüfungen anzuwenden, die an wissenschaftlichen Hochschulen nicht auf Grund des Allgemeines Hochschul-Studiengesetzes in Verbindung mit besonderen Studiengesetzes, sondern auf Grund anderer Studienvorschriften in Verbindung mit § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 abgehalten werden.

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 30. September 1973 gebührt an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen ein Drittel der nach § 6 gebührenden Entschädigungen.

www.parlament.gv.at

(Gehaltsgesetz 1956)

Im § 51 Abs.1 entfallen die Worte "sowie Universitätsassistenten, die zur verantwortlichen Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 184 Abs.2 BDG 1979), ".

Im § 51 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck "(§ 23 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, bzw. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993)".

Im § 51 Abs. 4 wird das Zitat "Abs. 8 lit. c oder e" durch das Zitat "§ 53 Abs. 2 lit. a oder c" ersetzt.

§ 51 Abs. 8 entfällt.

§ 51 Abs. 9 wird zu Abs. 8. Die Worte "§ 43 des Universitäts-Organisationsgesetzes" werden durch die Worte "§ 43 UOG bzw. § 30 UOG 1993" ersetzt.

Im § 51a Abs. 2 lautet die Z 2:

" Bei verantwortlicher Mitwirkung eines Hochschulassistenten (§ 53 Abs.3) vermindert sich die Kollegiengeldabgeltung des Leiters der genannten Studieneinrichtung um 50 vH."

Die bisherige Z 3 entfällt, die bisherigen Z 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen als Z 3 bis 5. Im § 51a Abs.2 Z 4 (neu) wird das Zitat "§ 51 Abs. 9" jeweils durch "§ 51 Abs. 8" ersetzt.

§ 53 lautet:

"Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)assistenten

"**§ 53.** (1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten ohne Doktorat oder einem Assistenzarzt in Facharztausbildung, der in einem wissenschaftlichen Fach an einer von einem Universitäts(Hochschul)professor abgehaltenen Pflichtlehrveranstaltung i.S. des § 184 (2) BDG 1979 verantwortlich mitwirkt, gebührt folgende Abgeltung:

1. für die 1. und 2. Semester-Wochenstunde je S 4 500,
2. für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je S 5 700.

(2) Eine Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung gemäß Abs.1 gebührt nur, wenn:

.a) der Assistent eine Gruppe von 30 Hörern eines Proseminars, einer Übung, Arbeitsgemeinschaft, eines Repetitoriums oder Praktikums während der gesamten Semesterdauer der Lehrveranstaltung betreut,

b) der Assistent wenigstens 30 Hörer einer intensiv geführten Übung anleitet, die aus pädagogischen Gründen zwar keine Gruppenteilung, aber die Betreuung einer großen Zahl von Studierenden durch mehrere Assistenten erfordert, und die Studierenden während der gesamten Semesterdauer der Lehrveranstaltung betreut,

c) der Assistent eine Gruppe von wenigstens 10 Hörern einer Übung in einem Laboratorium mit besonders gefährlichen Geräten betreut, die aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung erfordert.

(3) Einem Hochschulassistenten, der in einem zentralen künstlerischen Fach in einer Meisterschule der Akademie der bildenden Künste oder in einer Klasse künstlerischer Ausbildung einer Kunsthochschule in der Lehre verantwortlich mitwirkt, gebührt eine Abgeltung im Ausmaß von 50 vH der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 a des Gehaltsgesetzes 1956, die der Leiter der genannten Studienrichtung ohne Mitarbeit des Hochschulassistenten erhalten würde.

(4) Die verantwortliche Mitwirkung eines Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß Abs.1 oder 2 darf in einem Semester vier Wochenstunden nicht überschreiten.Kann der notwendige Lehrbetrieb in dem betreffenden Fach nicht anders aufrechterhalten werden, ist das zuständige Kollegialorgan (an Universitäten gemäß UOG 1993 der Studiendekan) berechtigt, die verantwortliche Mitwirkung auf bis zu insgesamt sechs Wochenstunden zu erweitern. In diesem Fall gebührt für die zusätzlichen Wochenstunden die gemäß Abs. 1 Z. 2 vorgesehene Abgeltung.

(5) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit Doktorat oder einem Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung, der in einem wissenschaftlichen Fach an der Lehrveranstaltung eines Universitäts(Hochschul)-professors verantwortlich mitwirkt, gebührt eine Abgeltung gemäß Abs.1.

(6) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit Doktorat oder einem Assistenzarzt mit abgeschlossener Facharztausbildung gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem wissenschaftlichen Fach (§§ 23 Abs.1 lit.b Z 1 und 40 Abs. 5 UOG, § 29 Abs.3 Z 3 UOG 1993, §§ 7 Z 2 lit.a und 20 Abs.3 AOG 1988, § 9 Abs.1 Z 3 KH-OG) folgende Abgeltung:

a) für die 1. und 2. Semester-Wochenstunde je S 7 050,
b) für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je S 7 650,
c) ab der 5. bis zur 8. Semester-Wochenstunde je S 8 250.

Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens acht Wochenstunden.

(7) Einem Hochschulassistenten mit einer dem Doktorat gleichzuwertenden Eignung gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem künstlerischen Fach an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste folgende Abgeltung:

a) für die 1. und 2. Semester-Wochenstunde je S 5 250,
b) für die 3. und 4. Semester-Wochenstunde je S 5 700,
c) ab der 5. bis zur 10. Semester-Wochenstunde je S 6 150.

Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens zehn Wochenstunden.

(8) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten mit der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem wissenschaftlichen Fach folgende Abgeltung:

a) für die 2. und 3. Semester-Wochenstunde je S 8 775,
b) für die 4. und 5. Semester-Wochenstunde je S 9 450,
c) für die 6. und 7. Semester-Wochenstunde je S 10 050,
d) ab der 8. bis zur 12. Semester-Wochenstunde je S 10 725.

Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens 11 Wochenstunden.

(9) Einem Hochschulassistenten mit der Lehrbefugnis als Hochschuldozent und einem Hochschulassistenten mit einer dieser Lehrbefugnis gleichzuwertende künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung (Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988) gebührt für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem künstlerischen Fach folgende Abgeltung:

a) für die 2. und 3. Semester-Wochenstunde je S 6 580,
b) für die 4. und 5. Semester-Wochenstunde je S 7 090,
c) für die 6. und 7. Semester-Wochenstunde je S 7 540,

d) ab der 8. bis zur 12. Semester-Wochenstunde je S 8 045.
Die Abgeltung gebührt für insgesamt höchstens 11 Wochenstunden.

(10) Die in den Absätzen 1 und 6 bis 9 genannten Beträge erhöhen sich jeweils mit 1. Oktober eines Jahres um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr ansteigt.

(11) Alle Lehrveranstaltungen eines Universitäts(Hochschul)assistenten an der eigenen oder einer anderen Universität (Kunsthochschule) oder an der Akademie für bildende Künste sind bei der Berechnung der Abgeltung zu berücksichtigen. Die Erteilung von Lehraufträgen an Universitäts(Hochschul)assistenten ist unzulässig.

(VBG 1948-Novelle)

..... § 54 Abs.2 lautet:

"(2) Für die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Vertragsassistenten gilt § 53 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß."

Erläuterungen

Zu § 51, 51a und 53:

Im Zuge der Bemühungen um eine Budgetkonsolidierung sind auch sehr erhebliche Einsparungen auf dem Sektor der Abgeltungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Universitäten und künstlerischen Hochschulen notwendig. Dies betrifft sowohl die im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, enthaltenen Abgeltungsformen als auch die im Gehaltsgesetz 1956 geregelte Kollegiengeldabgeltung.

Universitäts- und Hochschulprofessoren üben ihre Lehrtätigkeit im Dienstverhältnis aus und erhalten hiefür eine den Monatsbezug ergänzende "Kollegiengeldabgeltung" (§ 51 für wissenschaftliche Fächer und § 51a für künstlerische Fächer).

Die Universitäts(Hochschul)- und Vertragsassistenten werden innerhalb der Dienstpflichten bisher nur zu einer Mitwirkung bzw. einer qualifizierten ("verantwortlichen") Mitwirkung herangezogen, d.h. vor allem zur Führung von Gruppen von Studierenden im Rahmen einer von einem Universitäts(Hochschul)professor geleiteten Veranstaltung. Für diese "verantwortliche" Mitwirkung gebührt ihnen ein Anteil an der "Kollegiengeldabgeltung" - in wissenschaftlichen Fächern ohne Schmälerung der Kollegiengeldabgeltung des betreffenden Universitäts(Hochschul)professors, in künstlerischen Fächern wird die Kollegiengeldabgeltung zwischen Hochschulprofessor und Hochschulassistent aufgeteilt.

Soll ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent selbständig Lehrveranstaltungen abhalten, besitzt er aber nicht oder noch nicht die Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent, bedarf es bisher der Erteilung eines außerhalb des Assistentendienstverhältnisses liegenden Lehrauftrages. Damit wurde allerdings der ursprüngliche Zweck von Lehraufträgen, nämlich die Ergänzung der vom "Stamm-Hochschullehrerpersonal" (Professoren und Dozenten) der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe und weitgehend praxisorientierte Vortragende, immer mehr zu den Universitätsassistenten verlagert. Universitätsassistenten decken daher im Wege der Lehraufträge, einen Großteil des Lehrveranstaltungsbedarfes in vielen Studienrichtungen ab.

Bereits seit Jahren wird nach einem einheitlichen System einer Lehrtätigkeit der Assistenten im Dienstverhältnis und einer angemessenen Abgeltung gesucht. Die Assistenten sind sowohl organisations- als auch dienstrechtlich Universitäts- bzw. Hochschullehrer und sollten daher schon definitionsgemäß selbständig

Lehrveranstaltungen abhalten, wobei "selbständig" sich nur auf die inhaltliche und methodische Freiheit der Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltung bezieht, die nicht habilitierten Assistenten müssen zum Unterschied von Universitäts(Hochschul)dozenten mit der Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen ausdrücklich betraut werden.

Bereits 1990 wurde im Organisationsrecht der Universitäten (§ 23 Abs.1 lit.b Z 1 UOG, später auch im § 29 Abs.3 Z 3 UOG 1993) und der künstlerischen Hochschulen (§ 7 Z 2 lit.a AOG 1988, § 9 Abs.1 Z 3 KH-OG) die Grundlage für eine selbständige Lehrtätigkeit von Assistenten im Rahmen des Dienstverhältnisses geschaffen, deren Wirksamkeit jedoch ausdrücklich bis zur Schaffung der korrespondierenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen aufgeschoben (Art. III Abs.2 der UOG-Novelle BGBl.Nr. 368/1990, Art. II Abs. 2 der AOG-Novelle, BGBl.Nr. 365/1990, Art. II Abs.2 der KH-OG-Novelle, BGBl.Nr. 366/1990).

Den auf die Schaffung einer solchen besoldungsrechtlichen Regelung gerichteten Beratungen stand jahrelang die sehr große Bandbreite der Höhe der Abgeltung von Lehrtätigkeiten im Universitäts- und Hochschulbereich als schwer überwindbares Hindernis entgegen. Die Remuneration für Lehraufträge ragt betragsmäßig so weit über die anderen Abgeltungsformen hinaus, daß die beabsichtigte Umstellung auf ein dem Abgeltungssystem für Lehrveranstaltungen der Universitäts- und Hochschulprofessoren ähnliches Modell selbst unter Berücksichtigung der mit remunerierten Lehraufträgen zwingend verbundenen zweiten Sozialversicherungspflicht einerseits auf Akzeptanz- und andererseits auf Finanzierungsprobleme stieß.

Das nun vorgeschlagene neue System sieht vor, daß die Assistenten ihre Lehrtätigkeit künftig im Rahmen des Dienstverhältnisses ausüben, die bisher stark divergierenden Abgeltungssätze sollen einander angenähert werden, die Staffelung der Stundensätze soll Anreize zu vermehrter Lehrtätigkeit bieten.

Der neue § 53 geht von einer im Zuge der Assistentenlaufbahn schrittweisen Steigerung des Einsatzes der Assistenten im Lehrbetrieb in qualitativer und quantitativer Hinsicht aus. In der ersten Phase des Dienstverhältnisses, d.h. parallel zum Dokotoratsstudium (in künstlerischen Fächern bis zum Erwerb einer dem Doktorat gleichzuwertenden Qualifikation, bei Ärzten bis zum Abschluß der Facharztausbildung), soll der Assistent in beschränktem Umfang (grundsätzlich bis zu 4 Wochenstunden, nur in Fällen, in denen der Lehrbetrieb im notwendigen Umfang nicht anders aufrechterhalten werden kann, bis zu 6 Wochenstunden) zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen (Gruppenunterricht) eines Universitätsprofessors herangezogen werden und so auf eine spätere selbständige Lehrtätigkeit vorbereitet werden. Die Beschränkung im Normalfall auf 4 Wochenstunden erscheint notwendig, um dem Assistenten ausreichend Gelegenheit zur Erbringung

der für die Bewältigung der Qualifikationshürden im Assistentendienstverhältnis ebenfalls notwendigen Forschungsleistungen (dies wird in der Regel zunächst vorrangig die Dissertation sein) zu geben. Bei Assistenzärzten ist auf die Facharztausbildung Rücksicht zu nehmen.

Die Umschreibung der Voraussetzungen für eine Heranziehung zur "verantwortlichen Mitwirkung" entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen des § 51 Abs. 8. Es mußte jedoch auch auf die zu beobachtenden Fehlentwicklungen reagiert werden. Es erscheint sachlich nicht begründbar, eine Unterstützung des Leiters einer Lehrveranstaltung durch Assistenten auch dann vorzusehen und gesondert abzugelten, wenn sich die Zahl der teilnehmenden Studierenden von der der mitwirkenden Assistenten bzw. Mitarbeiter im Lehrbetrieb nur geringfügig oder gar nicht unterscheidet. Ebenfalls nicht der Funktion einer "verantwortlichen Mitwirkung" entspricht die nicht selten zu beobachtende Situation, daß eine Lehrveranstaltung tatsächlich zur Gänze vom formell nur "verantwortlich mitwirkenden" Assistenten geplant und durchgeführt wird, der formell die Lehrveranstaltung leitende Universitäts(Hochschul)professor aber an ihr inhaltlich kaum beteiligt ist. In diesem Fall wäre eine selbständige Abhaltung der Lehrveranstaltung durch den betreffenden Assistenten die richtige Lösung.

In künstlerischen Fächern (künstlerischer Einzelunterricht) soll die Regelung der Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung von Hochschulassistenten (Teilung der Abgeltung zwischen Hochschulprofessor und Hochschulassistent) beibehalten werden.

Nach der Promotion bzw. dem Erwerb der dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Qualifikation bzw. nach Abschluß der Facharztausbildung soll der Assistent grundsätzlich mit der selbständigen Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden. Als Stundenausmaß sind bis zu 6 Wochenstunden angenommen, um dem Verwendungsbild und der fortgeschrittenen Qualifikation des Assistenten in diesem Laufbahnstadium Rechnung zu tragen. Die Abgeltung soll aber jedenfalls mit insgesamt 8 (an Kunsthochschulen in künstlerischen Fächern 10) Wochenstunden begrenzt werden. Dies bedeutet aber auch, daß diese Assistenten vom zuständigen Kollegialorgan nicht verpflichtet werden sollen, mehr als 8 (an Kunsthochschulen in künstlerischen Fächern 10) Wochenstunden Lehrveranstaltungen abzuhalten bzw. an ihnen mitzuwirken.

Nach Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent sollte ein Assistent verstärkt (jedenfalls 8 Wochenstunden) in der Lehre tätig sein, zumal er dann einerseits schon die gewünschte fachliche, pädagogische und didaktische Erfahrung besitzt, und andererseits der Leistungsdruck im Forschungsbereich nicht mehr die vor der Habilitation übliche Intensität aufweisen wird. Eine Obergrenze der Beauftragung soll bei insgesamt 12 Wochenstunden eingezogen wer-

Eigene Abgeltungssätze für die selbständige Lehrtätigkeit von Hochschulassistenten mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung in künstlerischen Fächern wären zwar vom Organisationsrecht her nicht zwingend, weil sich die Gleichstellung dieser Gruppe mit Dozenten derzeit nur auf die dienstrechtliche Stellung bezieht. Organisationsrechtlich sind diesen zweifellos qualifizierten Hochschulassistenten derzeit nicht die Rechte eines Universitäts(Hochschul)dozenten eingeräumt, sie besitzen daher nach der dzt. Rechtslage keine volle Lehrbefugnis (venia docendi) und sind somit nicht berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen frei zu wählen, sondern benötigen für alle abzuhaltenden Lehrveranstaltungen eine Beauftragung Dennoch erscheint es aus Gründen der Vollständigkeit des neuen Abgeltungssystems geboten, auch diese sehr kleine Gruppe in die Abgeltungsregelung für Hochschuldozenten einzubeziehen. Die Obergrenze soll auch für diese Gruppe bei 12 bzw. 11 Wochenstunden liegen.

Die Abgeltungsbeträge pro Semester-Wochenstunde sind so konzipiert, daß sie mit steigendem Umfang der Lehrtätigkeit überproportional anwachsen und so trotz der gegenüber remunerierten Lehraufträgen geringeren Abgeltungssätze einen gewissen Anreiz zu einer verstärkten Lehrtätigkeit bieten sollen. Bei einem Vergleich mit den bisherigen Abgeltungsformen und -beträgen ist zu bedenken, daß auch Assistenten im provisorischen oder definitiven Dienstverhältnis in der Regel nicht nur mit remunerierten Lehraufträgen rechnen konnten, sondern von einer Mischung aus remunerierten und nichtremunerierten Lehraufträgen ausgehen mußten.

Sollen Assistenten aus Gründen des Lehrbetriebes auch nach der Promotion (nach dem Erwerb der dem Doktorat gleichzuwertenden künstlerischen Qualifikation bzw. nach dem Abschluß der Facharztausbildung) zum Teil zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden müssen, sind auch die für diese Einsatzform vorgesehenen Abgeltungssätze anzuwenden.

Bei habilitierten Assistenten soll mit Rücksicht auf deren Verwendungsbild eine gesonderte Abgeltung der Lehrtätigkeit erst mit der zweiten Wochenstunde einsetzen. Eine bloß "verantwortliche Mitwirkung" scheidet bei dieser Gruppe aus.

Die Relation der Abgeltungssätze für die selbständige Lehrtätigkeit zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern entspricht der Relation zwischen den betreffenden Lehrauftragsremunerationen (ca. 100:75).

Die Valorisierung der Abgeltung soll sich so wie die der Kollegiengeldabgeltung der Universitäts- und Hochschulprofessoren an der DKl. V, GSt. 2 orientieren.

Mit der Umstellung auf dieses neue System ab dem Studienjahr 1996/97 sollen den

Assistenten keine Lehraufträge mehr erteilt werden. Auch Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten oder Hochschulen sollen in die Berechnung der Abgeltung einfließen. Die Erteilung von remunerierten oder nichtremunerierten Lehraufträgen ist auch organisationsrechtlich nicht notwendig, weil auch im neuen System mit jeder Betrauung mit der Abhaltung einer bestimmten Lehrveranstaltung gleichzeitig die auf diese Lehrveranstaltung bezogene Lehrbefugnis erteilt wird.

Mit dieser Umstellung ergibt sich auch die Notwendigkeit einer textlichen Anpassung der §§ 51 und 51 a (Kollegiengeldabgeltung der Universitäts- und Hochschulprofessoren). Weiters sind Zitate zu berichtigen.

Die vorgeschlagene Systemumstellung soll mit Beginn des nächsten Studienjahres (1. Oktober 1996) wirksam werden.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Zu § 54 Abs. 2:

Auf die Erläuterungen zu § 53 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen. Diese Neugestaltung des System des Einsatzes der Universitäts(Hochschul)assistenten in der Lehre an Universitäten und künstlerischen Hochschulen samt Abgeltung soll ab 1. Oktober 1996 analog auch auf die Vertragsassistenten angewendet werden.